

Satzung gemäß § 23 (2) Denkmalschutzgesetz vom 11.05.2016 (12.05.2016)	7.07
---	-------------

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 208) und des § 23 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) zuletzt geändert durch 1. ÄndG. Vom 16. Juli 2013 (GV.NRW.S. 448) hat der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen ist für alle der Stadt Menden obliegenden Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) zuständig.

§ 2

- (1) An den Entscheidungen des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen zur Eintragung in die Denkmalliste können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die für die Denkmalpflege sachverständigen Bürger erhalten Sitzungsgeld, Verdienstausfallersatz und Fahrkosten in entsprechender Anwendung des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Menden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung gemäß § 23 (2) Denkmalschutzgesetz vom 17.12.1980 außer Kraft.